DUV Speyer – Wintersemester 2026/2027

VRVG Prof. Kintz - Übung im Öffentlichen Recht

Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur –
Klausurtypen und wiederkehrende Probleme

Die Anwaltsklausur –
Anwaltsgutachten und Klageantrag

„Lärm vom Allwetterplatz“

Völler Klopp

Rechtsanwälte

Jürgen Völler
Rechtsanwalt
Rudi Klopp
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kaiserplatz 24
60311 Frankfurt

Tel: 069/ 45234-0

Datum: 02.01.2026

1. Neue Mandantin eintragen

Frau Gesa Götze
Fritzlarer Straße 12

60322 Frankfurt

2. Frau Götze berichtet folgenden Sachverhalt:

Sie ist Mieterin des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks Fritzlarer Straße 12 in der kreisfreien Stadt Frankfurt, Stadtteil Bockenheim. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich das Gelände der ehemaligen Grundschule in Bockenheim (Grundstück FlurNr. 256/3). Beide Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weststadt“, der das betreffende Gebiet als Mischgebiet ausweist. Im April 2025 errichtete die Stadt Frankfurt im Abstand von etwa 30 bis 40 m von dem Wohnhaus entfernt auf dem Grundstück FlurNr. 256/3 einen 20 m x 11 m großen Allwetterplatz mit Gummigranulatboden, zweiseitigem Ballfangzaun und zwei metallenen Handballtoren á 2 x 3 m sowie einem Streetballkorb. An den beiden Zugängen zu dem Allwetterplatz installierte die Stadt Frankfurt jeweils ein Schild und versah dieses mit einem

Hinweis auf die Nutzungszeiten. Nach der vom Magistrat beschlossenen Benutzungsregelung darf die Anlage von Kindern bis 14 Jahren und ihren Begleitpersonen an Werktagen von 9.00 bis 13.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Erlaubt sind alle Ballspiele wie Fußball, Handball, Basketball, Fußballtennis, Ball über die Schnur, Volleyball, Streetball, Völkerball, Indiaca und Prellball.

In einer Entfernung von etwa 250 m befindet sich ein auf Jugendliche ausgerichteter Bolzplatz, auf dem auch Veranstaltungen stattfinden, die von Streetworkern vor Ort gefördert werden. Im näheren Umkreis des Allwetterplatzes gibt es weitere alternative Angebote und Treffpunkte für Jugendliche.

Die Mandantin gibt an, sie habe sich seit der Errichtung des Allwetterplatzes über die verursachten Lärmimmissionen mehrfach bei der Stadt Frankfurt beschwert sowie die Errichtung einer zusätzlichen Schallschutzmauer verlangt. Die Anlage habe bis in den Herbst hinein einen immer größeren Zulauf gehabt und sich zu einem Jugendtreff von 15 - 20 Jährigen entwickelt. Insofern werde sie auch missbräuchlich genutzt. Im Übrigen werde auf dem Platz nahezu ausschließlich Fußball gespielt, so dass es sich bei dem Gelände um einen reinen Bolzplatz handele. Erst seit November seien die Störungen geringer geworden, weil der Spielplatz wegen der kalten Außentemperaturen weniger genutzt werde. Die angegebenen Nutzungszeiten würden allgemein nicht eingehalten, ohne dass sie das bislang im Einzelnen notiert habe. Die Behörde müsse die Unzumutbarkeit der Lärmbeeinträchtigungen schon von Amts wegen feststellen.

Die Stadt Frankfurt hat die Errichtung einer Schallschutzmauer vor dem Allwetterplatz in mehreren Schreiben an die Mandantin abgelehnt. Zur Begründung wies sie darauf hin, sie habe die Anlage seit ihrer Eröffnung stichprobenartig überwacht und bisher keine Verstöße gegen die Benutzungsregelungen feststellen können. Im Übrigen könne die Mandantin als Mieterin keine Abwehransprüche geltend machen.

Daraufhin hat sich die Mandantin an das Regierungspräsidium Darmstadt mit der Bitte um Verpflichtung der Stadt Frankfurt zur Errichtung einer Schallschutzmauer vor dem Spielplatz gewandt. Dieses lehnte ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten mit Bescheid vom 04.08.2025 mit der Begründung ab, es sei ihm verwehrt, gegen die Stadt Frankfurt als anderen Hoheitsträger vorzugehen. Es sei der Mandantin freigestellt, unmittelbar gegen die Stadt Frankfurt vor dem Zivilgericht zu klagen. Der Bescheid wurde der Mandantin durch Einwurf-Einschreiben zugestellt. Am 13.08.2025 hat sie das am 11.08.2025 eingeworfene Schriftstück in ihrem Briefkasten vorgefunden. Dies kann im Falle des Bestreitens ihr Freund bezeugen.

Am Montag, dem 15.09.2025, hat sie dagegen Widerspruch erhoben. Diesen hat der Regierungspräsident mit Widerspruchsbescheid vom 19.12.2025 als unzulässig, weil bereits verfristet, zurückgewiesen. Die Zustellung des Bescheids sei am 11.08.2025 wirksam durch Einwurf des Postzustellers in den Briefkasten zugestellt worden, so dass die Widerspruchsfrist am 11.09.2025 abgelaufen sei. Die Zustellung des Widerspruchsbescheids erfolgte am 22.12.2025.

Die Mandantin möchte wissen, ob sie gegen beide Entscheidungen des Regierungspräsidiums gerichtlich vorgehen kann und welcher Erfolg ihr voraussichtlich beschieden sein wird. Nach Auskunft ihres Neffen, der in München Jura studiert, sei ihr Widerspruch nicht verfristet, da sie den

Bescheid erst am 13.08.2025 aus dem Briefkasten geholt habe. Der Widerspruchsbescheid, den sie isoliert anfechten könne, müsse daher aufgehoben werden. Ferner sei die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums, es sei ihm verwehrt, gegen die Stadt Frankfurt als anderen Hoheitsträger vorzugehen, so der Neffe der Mandantin, unzutreffend. Dies ergebe sich schon aus Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 24 BImSchG. Als Mieterin könne sie gegen die Lärmbelästigung ebenso wie ein Eigentümer vorgehen. Bei mehreren Möglichkeiten bittet die Mandantin insbesondere zu prüfen, ob eine bestimmte Klage aus taktischen Gesichtspunkten vorzuziehen ist. Wenn nötig, ist sie auch bereit, von sich aus ein Sachverständigengutachten über die Frage der Unzumutbarkeit der Lärmbeeinträchtigungen einzuholen, hält dies aber wegen der gegenwärtig geringeren Nutzung erst in der Zeit ab April 2026 für sinnvoll.

Schließlich fragt die Mandantin, ob sie auch unmittelbar gegen die Stadt Frankfurt als Eigentümerin des Grundstücks FlurNr. 256/3 auf Verpflichtung zur Errichtung einer Schallschutzmauer klagen kann. Sie bittet zu prüfen, ob hierfür der Zivil- oder Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

3. Herrn Rechtsreferendar Kimmich mit der Bitte, zu den von der Mandantin aufgeworfenen Fragen in einem umfassenden Gutachten Stellung zu nehmen. Müssen in Bezug auf die Klageerhebung bestimmte Formalien beachtet werden?

4. Neuen Besprechungstermin am 12.01.2026 um 16.30 Uhr eintragen.

5. Wiedervorlage am 12.01.2026.

Völler

Anlage 1: Auszug aus der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 i.d.F. vom 09.02.2026:

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

§ 1

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium, soweit in den Abs. 2 und 3 sowie in den §§ 2 bis 6 nichts anderes bestimmt

ist.
……

§ 4

(1) Der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist
1. abweichend von § 1 Abs. 1 zuständig für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese Vorschriften Anwendung finden auf
……

e) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden,

(2) Das Regierungspräsidium ist anstelle des Kreisausschusses oder des Magistrats zuständig für die Aufgaben nach Abs. 1,
1. wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde oder ….. eine dort genannte Anlage selbst betreibt, ……

Anlage 2: Bescheid vom 04. August 2025

Der Regierungspräsident
-Immissionsschutzbehörde-
Aktenzeichen 124 - 2025

Darmstadt, 04. August 2025

Per Einwurf-Einschreiben

Frau Gesa Götze
Fritzlarer Straße 12

60322 Frankfurt

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag auf Verpflichtung der Stadt Frankfurt zur Errichtung einer Schallschutzmauer vor dem Allwetterplatz auf dem Grundstück FlurNr. 256/3 in Frankfurt-Bockenheim

Sehr geehrte Frau Götze,

ich erlasse Ihnen gegenüber folgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag, die Stadt Frankfurt zur Errichtung einer Schallschutzmauer vor dem Allwetterplatz auf dem Grundstück FlurNr. 256/3 in Frankfurt zu verpflichten, wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und kostenfrei.

Begründung:

I.

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: (von einem Abdruck wird abgesehen, Sachverhaltsdarstellung entspricht dem Vortrag der Mandantin)

II.
Ich bin als zuständige Immissionsschutzbehörde gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) für Ihren Antrag auf Verpflichtung der Stadt Frankfurt zur Errichtung einer Schallschutzmauer vor dem von Ihnen beanstandeten Allwetterplatz zuständig.

Die Voraussetzungen für ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten nach § 24 BImSchG sind nicht gegeben. Es bedarf vorliegend keiner Prüfung, ob von dem betreffenden Allwetterplatz unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen auf Ihr Grundstück ausgehen. Denn diese Anlage wurde von der Stadt Frankfurt, einem anderen Hoheitsträger, aufgestellt. Es ist mir verwehrt, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung in den hoheitlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Verwaltungsbehörde einzugreifen. Das BImSchG ermächtigt die Immissionsschutzbehörden nicht, gegenüber hoheitlichen Anlagenbetreibern Verwaltungsakte zu erlassen. Zwar ist die zuständige Immissionsschutzbehörde befugt, die Anlage eines hoheitlichen Anlagenbetreibers zu überwachen, Ermittlungen durchzuführen und auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde tätig zu werden. Die rechtmäßige Erfüllung der mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Pflichten bleibt jedoch eigene Aufgabe der Stadt Frankfurt; dies kommt auch in der gesetzlichen Untersagung einer Vollstreckung von Verwaltungsakten gegen Behörden zum Ausdruck (s. § 73 HessVwVG bzw. § 17 VwVG).

Sofern Sie weiterhin der Auffassung sind, dass von dem Spielplatz unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen auf Ihr Grundstück ausgehen, müssen Sie sich unmittelbar an die Stadt Frankfurt wenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungsstraße 1, 64285 Darmstadt, zu erheben.

Im Auftrag

Hütter

Vom Abdruck des Widerspruchsschreibens sowie des Widerspruchsbescheids, der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, wird abgesehen. Dieser hat den von der Mandantin angegebenen Inhalt.

Bearbeitervermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten. Das von Herrn Rechtsreferendar Kimmich zu erstellende Gutachten ist zu fertigen; der Klageantrag ist zu formulieren.

2. Dem Gutachten ist eine **Sachverhaltsschilderung** voranzustellen, die den Anforderungen des § 117 Abs. 3 VwGO entspricht.

3. Die Formalien (Vollmachten, Zustellungen Unterschriften) sind, soweit im Sachverhalt nicht gesondert angesprochen, in Ordnung.

4. **Lassen Sie § 16 a Abs. 2 HessAGVwGO außer Acht, wonach das Vorverfahren entfällt, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat**.

5. In einem Mischgebiet beträgt der Immissionsrichtwert nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung tagsüber 60 db (A) außerhalb der Ruhezeiten und 55 dB (A) innerhalb der Ruhezeiten am Morgen (6 – 8 Uhr), im Übrigen 60 dB(A). Nach der TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert in Mischgebieten tagsüber 60 db (A).